

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 2/9/IV
8036 Graz
rektor@medunigraz.at

Graz, 14. Januar 2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf darf die Medizinische Universität Graz wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1 - Änderungen des UG:

Zu Z 17 (§ 12 Abs. 8): Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Bisher waren die anfallenden Bezugserhöhungen gemäß § 12 Abs. 8 und 9 UG zusätzlich zum Globalbudget gemäß § 12a UG zu finanzieren. Dies wurde in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen auch so berücksichtigt und war auch die Planungs- und Verhandlungsgrundlage zwischen dem BMBWF und den Universitäten. Der bisherige Automatismus hat jedoch in der Vergangenheit teils dazu geführt, dass der Bund nur einen Teil der Erhöhung für sein ehemaliges Personal übernimmt und ein Teil aus dem Globalbudget zu bedecken war. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, müssen Bezugserhöhungen entsprechend transparenter Prognosen mit einem Sicherheitszuschlag und zusätzlich zum Globalbudget erfolgen.

Zu Z 19 (§ 14 Abs. 2a): Evaluierung und Qualitätssicherung

Es erscheint nicht zielführend, die angemessene Verteilung von ECTS-Punkten auf die einzelnen Lehrveranstaltungen im Zuge der Evaluierung zu erheben. Die Integration von entsprechenden Fragen in den studentischen Evaluierungsbogen ist zwar simpel umzusetzen, wird aber keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Workload zulassen und ist im Sinne einer aussagekräftigen Evaluierung daher nicht sinnvoll.

Zu Z 24 (§ 20 Abs. 5a): Leitung und innere Organisation

Richtig ist, dass die rechtliche Einstufung der Bestellung und Abberufung von Leiter*innen einer Organisationseinheit von § 20 Abs. 5 S 1 und Abs. 5a offengelassen wird. Der VfGH hat jedoch die Bescheidspflichtigkeit verneint (VfGH 2005/10/0043). Es gibt auch Tätigkeiten, die - ohne selbst hoheitlichen Charakter zu haben - bloß in innerem Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen („schlicht hoheitliche“ Handlungen). Nach Auffassung des VfGH (VfGH K I 1/2018) müssen Bestellung und Abberufung nur dann in der Rechtsform eines Bescheids erfolgen, wenn durch diesen subjektive Rechte der Antragstellerin*des Antragstellers berührt werden, was allerdings

nur bei klinischen Leitungsfunktionen, bei denen durch die Abberufung subjektive Rechte berührt werden, zutrifft, zumal aufgrund der Befugnis zur Vereinnahmung von Sonderklassehonoraren gemäß § 46 KAKuG (oder Landeskrankenanstaltenrecht) mit der Abberufung die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss von eigenständigen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Patient*innen der Sonderklasse verloren geht.

Es erscheint daher mangels Eingriffs in subjektive Rechte nicht erforderlich, allgemein für die Abberufung von Leitungsfunktionen eine Bescheidpflicht vorzusehen. Hinzukommt, dass angesichts der mittlerweile überwiegend bestehenden Anstellungsverhältnisse, die durch Kündigung und Entlassung beendet werden können, in systemwidriger Weise die Abberufung von Leitungsfunktionen als hoheitlicher Akt qualifiziert würde. Es muss den Universitäten möglich sein, ohne Durchführung von oft langwierigen Verwaltungsverfahren die Abberufung von der Leitungsfunktion als contrarius actus zur Bestellung aus den in Abs. 5a genannten Gründen vorzunehmen, ohne gleich das gesamte Arbeitsverhältnis zu beenden. Ein entsprechender Rechtsschutz über den Zivilrechtsweg ist gegeben.

Es wird daher ersucht, die bisherige Regelung in § 20 Abs. 5a beizubehalten.

Sofern dennoch die Abberufung aus Leitungsfunktionen mit Bescheid im UG verankert werden soll, wird angeregt, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid bereits gesetzlich auszuschließen.

Zu Z 26 (§ 20c): Interuniversitäre Organisationseinheiten

Grundsätzlich wird die Möglichkeit zur Errichtung von interuniversitärer Organisationseinheiten begrüßt.

Gemäß Abs. 2 soll die „Zuteilung des Personals“ an die interuniversitäre Organisationseinheit durch das Rektorat jener Universität erfolgen, mit der die*der Arbeitnehmer*in in einem aufrechten Arbeitsverhältnis steht. Unklar ist, ob es sich dabei um eine Klarstellung handelt bzw. in welchem Verhältnis diese zum bestehenden § 22 Abs. 1 Z 7 UG zu sehen ist, wonach die „Zuordnung“ der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat zu erfolgen hat.

Zumal die*der Arbeitnehmer*in gemäß Abs. 2 Angehörige*r der jeweiligen Universität bleibt, stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die*der Leiter*in der interuniversitären Organisationseinheit, sofern diese*r der anderen beteiligten Universität angehört, die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt (vgl § 32 UG: im Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten ist die*der Leiter*in einer Organisationseinheit zugleich Leiter*in der Krankenabteilung gemäß KAKuG bzw. entsprechendem Landeskrankenanstaltenrecht).

Weiters wird in den Absätzen 3 bis 5 des Entwurfs bezüglich der Bestellung bzw. Abberufung der Leiterin*des Leiters der interuniversitären Organisationseinheiten vorgesehen, dass dies durch übereinstimmenden Beschluss der Rektorate der beteiligten Universitäten zu erfolgen hat. Vorzusehen wäre eine Regelung, wie im Falle einer Nichteinigung der Rektorate zumindest bezüglich der Abberufung vorzugehen ist.

§ 20c Abs. 12 Z 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Bevollmächtigungen der mit der Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 verantwortlich betrauten Projektleiter*innen in den Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten zu verlautbaren sind.

Absatz 13 desselben Paragraphen gestattet den Rektoraten der beteiligten Universitäten für die Durchführung von Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 1 von Abs. 12 abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist vorzusehen, dass Bevollmächtigungen iSd § 27 Abs. 1 Z 3 UG stets im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren sind und dies auch im Falle einer Vereinbarung der Rektorate gilt.

Medizinische Universität Graz

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass eine Wiederbestellung auf weitere vier Jahre möglich sein soll. Diese Regelung fehlt im Gesetz. Angeregt wird klarzustellen, ob es sich bei „eine“ um ein Zahlwort oder den unbestimmten Artikel handelt (zB „Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.“).

Zu Z 27 (§ 21 Abs. 1 Z 13): Universitätsrat

Der Wegfall der jährlichen Berichtspflicht wird begrüßt. Die Formulierungen „für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen“ und „Umstände, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen“ sind zu unbestimmt. Auch in den Erläuterungen fehlen nähere Ausführungen dazu. Sofern insbesondere für den ersten Teil der hier angesprochenen Berichtspflicht keine Konkretisierung dieser Vorgabe gesetzlich vorgegeben wird, schlägt die Med Uni Graz daher vor, diese Ergänzungen ersatzlos zu streichen. Es erscheint widersinnig zB. Strategieprozesse, welche wesentliche (positive) Entwicklungen der jeweiligen Universität zum Ergebnis haben, einer unverzüglichen Berichtspflicht durch den Universitätsrat an das Ministerium zu unterwerfen.

Zu Z 28 (§ 21 Abs. 4): Universitätsrat

Die Med Uni Graz spricht sich mit Nachdruck gegen diese Änderung aus. Alle Funktionäre politischer Parteien sollten auch künftig von der Tätigkeit im Universitätsrat ausgeschlossen sein. Die mögliche politische Einflussnahme ist auf allen Ebenen der politischen Vertretungskörper gegeben, auch Funktionäre auf Gemeindeebene können entsprechendem Druck einer Partei ausgesetzt sein. Die derzeit gültige Formulierung soll daher beibehalten werden.

Zu Z 29 (§ 21 Abs. 6): Universitätsrat

Diese Bestimmung stellt eine Verbesserung zum Status Quo dar, erscheint aber nicht weitreichend genug, um eine qualitätsgeleitete und nicht parteipolitische Besetzung der Universitätsräte sicherzustellen.

Aus Gründen der Transparenz und Qualitätssicherung wäre die Veröffentlichung des „internen Kriterienkatalogs“ für Universitätsräte, welcher in den Erläuterungen angeführt ist, dringend angezeigt.

Zu Z 30 (§ 22 Abs. 1 Z 12 und 12a) und Z 31 (§ 22 Abs. 1 Z 12b): Rektorat

Sowohl das vorgeschlagene Initiativrecht als auch die Richtlinienkompetenz des Rektorats wird begrüßt. Die Richtlinienkompetenz sollte jedoch auch gegeben sein, wenn diesbezüglich keine konkreten Inhalte in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurden. Es wird daher vorgeschlagen den Passus „aufgrund der Leistungsvereinbarung“ in § 22 Abs. 1 Z 12a sowie in § 25 Abs. 1 Z 10 zu streichen. Ergänzend wird festgehalten, dass zusätzliche Kompetenzen des Rektorats keinesfalls in den Dienst einer vom Ministerium ins Auge gefassten direkten Durchsetzung auf dem Wege der Leistungsvereinbarung gestellt werden dürfen. Die Leistungsvereinbarung muss auf ihre Funktion als Steuerungsinstrument beschränkt bleiben und darf keine Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche eröffnen.

Zu Z 32 (§ 23 Abs. 2 und 3): Rektor*in

Die Bestimmung, wonach die Funktionsperiode einer Rektorin*ines Rektors künftig mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet, wird kritisch gesehen und die Regelungsnotwendigkeit in Frage gestellt, da ohne jegliche ausführliche Begründung eine mögliche Altersdiskriminierung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 7 B-GlBG vorliegen bzw. auf unionsrechtlicher Ebene als unzulässiger altersdiskriminierender Eingriff ua. in die Berufsfreiheit angesehen werden könnte. Der Verweis in den Erläuterungen auf das Höchstalter für die Verfassungsrichter*innen ist nicht nachvollziehbar, da die 14 Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vom Bundespräsidenten, auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates ernannt werden und diese

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.

UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW

Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT42800000000049510, BIC: RZSTAT2G

www.parlament.gv.at

auch noch unabsetzbar sind. Weiters werden Richter*innen des Verfassungsgerichtshofes für keine bestimmte Funktionsperiode ernannt, sondern endet ihr Amt am 31. Dezember jenes Jahres und ist die Bestellung einzelner Richter*innen an keine Funktionsperioden weiterer Personen geknüpft. Der*die Rektor*in wird vom Universitätsrat gewählt und steht in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und nicht zum Bund sowie kann er*sie gem. § 23 Abs. 5 UG abberufen werden. Eine Altersbegrenzung von universitären Funktionen wird generell als nicht sinnvoll erachtet. Im Sinne einer längerfristigen strategischen Ausrichtung der Universität sollte die Funktionsperiode altersunabhängig sein. Die Entscheidung sollte den Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie vorbehalten sein.

Das gesetzlich vorgegebene Ende („endet jedenfalls“) der Funktionsperiode einer Rektorin*des Rektors mit Ende des Studienjahres (30.09.) kann die Universitäten in eine schwierige Situation führen. Unabhängig davon, wie lange die*der amtierende Rektor*in im Amt ist, endet die Funktion mit 30.09. des betreffenden Studienjahres, in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wäre zeitnah mit 01.05.2021 vorgesehen.

Die Funktionsperiode der Vizerektor*innen ist mit jener der Rektorin*des Rektors verknüpft (§ 24 Abs 2 und 3 UG). Scheidet gem Abs. 3 leg. cit die*der Rektor*in vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch kein*e neue*r Rektor*in gewählt, endet die Funktion der Vizerektor*innen mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin*des neuen Rektors gewählten Vizerektor*innen. Somit ist zwar sichergestellt, dass die Universität auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Rektorin*des Rektors oder einer verspäteten Rektorswahl handlungsfähig bleibt, eine Kontinuität während der Funktionsperiode ist nicht gegeben. Somit ist von einer solchen vorzeitigen ex lege-Beendigung das gesamte Rektorat betroffen.

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, muss aus Gründen des Vertrauensschutzes die laufende Funktionsperiode davon unberührt bleiben und eine gesetzliche Übergangsregelung geschaffen werden.

Grundsätzlich wird angeregt zu prüfen, die Dauer der jeweils ersten Funktionsperiode eines*einer Rektors*Rektorin von vier auf zB sechs Jahre zu verlängern.

Zu Z 34 (§ 23a Abs. 1): Findungskommission

Es erschließt sich nicht, wie durch eine Erhöhung der Mitgliederanzahl der Findungskommission eine bessere Funktionalität erreicht werden soll.

Sollten die Änderungen dennoch vorgenommen werden, so müssen für die Auswahl des fünften Mitglieds die analogen Bestimmungen zu § 21 Abs. 3 (Anforderungsprofil) und § 21 Abs. 4 (Ausschluss von politischen Funktionär*innen) zur Anwendung kommen.

Zu Z 36 (§ 23b): Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

Die Einschränkung der Rolle des Senats beim Verfahren der ersten Wiederbestellung des Rektors*der Rektorin wird differenziert gesehen. Erfolgt die Wiederwahl des Rektors*die Rektorin durch dieselben Mehrheitsverhältnisse sowohl im Senat als auch im Universitätsrat, wird die ausgewogene Stellung beider Gremien in der Entscheidungsfindung garantiert. Zudem würde die vorgeschlagene Änderung auch das Zusammenwirken der universitären Leitungsorgane und das wechselseitige Vertrauen, das die Grundlage für die erfolgreiche Leitung einer Universität darstellt, nachhaltig beeinträchtigen.

Zu Z 37 (§ 25 Abs. 1 Z 10 und 10a): Senat

Siehe Anmerkung zu Z 30

Zu Z 41 (§ 32 Abs. 1): Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

Medizinische Universität Graz

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 46 (§ 42 Abs. 2): Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Die Einführung einer Unvereinbarkeitsregelung bezüglich der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Senat sowie im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird begrüßt. Der Hinweis auf eine „gewisse Größenordnung“ wird begrüßt, eine Obergrenze in Relation zur Größe der jeweiligen Universität wird angeregt.

Zu Z 57 (§ 51 Abs. 2 Z 26): Begriffsbestimmungen

Die Klarstellung hinsichtlich der gemeinsamen Studienprogramme wird begrüßt.

Zu Z 59 (§ 51 Abs. 2 Z 33 bis 38): Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle des UG soll eine Reihe von neuen Begriffsbestimmungen aufgenommen werden, die laut den Erläuterungen insbesondere für den Themenbereich der Anerkennung und der Zulassung zu Studien relevant sein sollen.

Die Einführung der Begriffe „Kernfächer“, „fachgleiche“ und „fachverwandte Studien“ erscheint verzichtbar. Die „Kernfächer“ eines Studiums sind nicht nur von den Lernergebnisse dieses Studiums abhängig, sondern auch von der curricularen Gestaltung. „Kernfächer“ sollten hier keinesfalls mit Lerninhalten und zu erreichenden Lernergebnissen verwechselt werden. Selbst innerhalb derselben Studienrichtung sind die Kernfächer aufgrund autonomer curricularer Gestaltung nicht gleich. Auf Basis dessen erscheint die Definition der „fachgleichen Studien“, die ebenfalls auf Basis der Kernfächer basieren kann, nicht zielführend. Bei den „fachverwandten Studien“ wird vom Bezug zu den „Kernfächern“ Abstand genommen, es wird hier lediglich von „Fächern“ gesprochen.

Zu bedenken sei hier auch, dass der Begriff „Fach“ in seiner Definition sehr stark zwischen den einzelnen Kulturen der Disziplinen variieren kann. In der Medizin wird unter „Fach“ im Allgemeinen jede medizinische Fachrichtung verstanden, in der es eine Ausbildung zur Fachärztin* zum Facharzt gibt. Davon zu unterscheiden sind jedoch in den Curricula festgeschriebene „Prüfungsfächer“, die an der Medizinischen Universität Graz seit über zehn Jahren durch integrative Modulprüfungen abgelöst wurden. Weiters wird unter dem „Fach“ weitestgehend das „Studienfach“ verstanden. Die Definition der Lernergebnisse im Studienfach „Humanmedizin“ wurde von allen öffentlichen Medizinischen Universitäten gemeinsam vorgenommen, nichtsdestotrotz unterscheiden sich die Curricula und damit auch die „Kernfächer“ beträchtlich voneinander.

Der in § 63a verwendete Begriff „facheinschlägig“ wird hingegen in der Begriffsdefinition nicht vorgenommen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Zulassung und der Anerkennung von Leistungen im Rahmen eines Studiums um höchst wichtige Themenbereiche handelt, erscheinen die neuen auf diesen Bereich anzuwendenden Begriffsbestimmungen daher als zu unscharf und dementsprechend nicht praktikabel.

Beispielsweise sind nach dem Entwurf *„fachgleiche Studien solche ordentlichen Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind.“* Nach den Erläuterungen sei bisher meist auf das Vorliegen „desselben“ Studiums abgestellt worden. Dies sei aber nahezu in keinem Sachverhalt anwendbar, da sich Studien aus demselben Bereich (zum Beispiel das Studium der Rechtswissenschaften) von Standort zu Standort gravierend bei der Ausgestaltung unterscheiden würden und die Feststellung „desselben“ Studiums nicht exakt möglich und begründbar sei.

An diesem in den Erläuterungen wiedergegebenen Umstand wird sich jedoch auch durch diese neue Begriffsbestimmung nichts ändern, da die „fachgleichen“ Studien an den verschiedenen



Universitäten in der Praxis weder die gleichen Lernergebnisse, noch die gleichen Kernfächer aufweisen werden.

Der Begriff der Kernfächer sollte in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden (siehe Anmerkung zu Z 72).

Zu Z 68 (§ 54d): Gemeinsame Studienprogramme

Die in § 54d Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene generelle Ermächtigung bei Bedarf vom UG abweichende Regelungen zu treffen wird kritisch gesehen, da der hiermit eröffnete Gestaltungsspielraum selbst unter Berücksichtigung der leitenden Grundsätze der §§ 2 und 59 UG äußerst weitreichend erscheint. Hoheitliches Handeln der Universitäten in studienrechtlichen Angelegenheiten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Gemeinsame Studienprogramme sind hiervon nicht ausgenommen. Festzulegen wären daher genauere Vorgaben, in welchen Bereichen und in welchem Rahmen abweichende Regelungen getroffen werden können. Auch eine Klarstellung, ob diese Ermächtigung nur für gemeinsame Studienprogramme mit Beteiligung ausländischer Partner oder auch für Kooperationen zwischen ausschließlich österreichischen Bildungseinrichtungen gilt, wäre wünschenswert.

Zu Z 72 (§ 58 Abs. 12): Curriculum

Nach § 58 Abs. 12 des Entwurfes sind Curricula so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.

Entsprechend der Begriffsbestimmung gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 des Entwurfs sind Kernfächer diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und in Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

Bei einer beispielsweise Heranziehung des Curriculums für das Studium Humanmedizin wird auf den ersten Blick deutlich, dass es in Anbetracht des Berufsbildes einer Ärztin*ines Arztes kaum möglich sein wird, Prüfungsfächer nicht als Kernfächer zu kennzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, welchen Zweck diese Neuregelung verfolgt, insbesondere, da wie unten zum Themenbereich der Anerkennung (Z 109) ausgeführt wird, die Festlegung von Kernfächern für die Anerkennung nicht zweckmäßig ist. Eine Reduktion der curricularen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf die Kernfächer reduziert darüber hinaus die Möglichkeit, interdisziplinärer und integrierter, lernergebnisorientierter Lehre.

Es wird daher eingebracht, den Begriff der Kernfächer (§ 51 Abs. 2 Z 33) sowie die beziehende Regelung in § 58 Abs. 12 des Entwurfs in jedem Fall zu streichen.

Die Regelung hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte wird als überflüssig erachtet, da dies ohnehin der Fall sein sollte. Wird die Regelung beibehalten, wäre eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nicht „dem tatsächlichen Arbeitsaufwand“, sondern „dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand“ entspricht.

Zu Z 75 (§ 59 Abs. 2): Rechte und Pflichten der Studierenden

Nach § 59 Abs. 2 des Entwurfes soll in den Einleitungssatz dieses Absatzes die Pflicht der Studierende aufgenommen werden, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten. Laut den Erläuterungen soll damit das neue Modell der Erbringung der Mindeststudienleistungen abgebildet werden. Dieses Ziel wird durch einen unbestimmten Einleitungssatz keinesfalls erreicht.

Zu Z 78 (§§ 59a und 59b): Mindeststudienleistung/Unterstützungsleistungen seitens der Universität

§ 59a Mindeststudienleistung

Vor dem Hintergrund, dass die pro Semester regulär zu erbringende Studienleistung 30 ECTS-Anrechnungspunkte erfasst, erscheint ein Umfang der Mindeststudienleistung von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten, die in den ersten vier Semestern zu erbringen ist, nicht als zu hoch bemessen.

§ 59a Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden können. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte soll der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant sein. Diese Formulierung erweckt den Anschein, dass eine Prüfung, die am 30. Oktober abgelegt wurde, für die Mindeststudienleistung berücksichtigt werden könnte, sofern diese bis zum nächsten Tag beurteilt wird.

Aufgrund der in § 59b Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Verpflichtung der Universitäten, den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine *Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss*, ergibt sich jedoch der beabsichtigte Regelungsinhalt, wonach Studienleistungen, innerhalb des betreffenden vierten Semesters absolviert werden müssen, um berücksichtigt werden zu können.

Um diesen Regelungsinhalt auch in § 59a Abs. 2 zum Ausdruck zu bringen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung können, wenn die Prüfungen im vierten Semesters im Sommersemester absolviert wurden, bis zum 31. Oktober und, wenn die Prüfungen im vierten Semesters im Wintersemester absolviert wurden, bis zum 31. März berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung relevant.

Gemäß Abs. 3 des Entwurfs soll sich für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, die Mindeststudienleistung um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte reduzieren. Demnach müsste, eine*ein Studierende*r, die*der innerhalb der ersten vier Semester drei Semester lang beurlaubt war, jedoch lediglich 6 ECTS an Mindeststudienleistung erbringen. Es wird daher vorgeschlagen, nicht die Anzahl der zu erbringenden ECTS-Anrechnungspunkte zu reduzieren, sondern Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, gänzlich unberücksichtigt zu lassen und den relevanten Zeitraum zu erweitern. Würde also innerhalb der ersten zwei Studienjahre in einem Semester eine Beurlaubung vorliegen, wäre der Betrachtungszeitraum für die Mindeststudienleistung um ein Semester zu verlängern.

§ 59b Unterstützungsleistung

Die ECT-Punkte-Grenze von 100 absolvierten ECTS-Punkten ist willkürlich gewählt und entspricht keiner der bekannten Kennzahlen. Zielführend wären entweder 90 ECTS-Punkte (1,5 Studienjahre) oder 120 ECTS-Punkte (2 Studienjahre).

Bei Universitäten, deren Studien als Diplomstudien angeboten werden, ist die Möglichkeit eines Learning-Agreements bei 100 absolvierten ECTS-Punkten deutlich zu früh. Zielführend wäre eine Bestimmung, die auf die für einen Studienabschluss noch fehlenden, maximal 30 ECTS-Punkte abzielt.

Gemäß § 59b Abs. 3 des Entwurfs hat die Universität jedenfalls im Zusammenhang mit der Information über das Erlöschen der Zulassung auf die bestehenden Möglichkeiten einer

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at



Studienberatung sowie von Unterstützungsleistungen hinzuweisen. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass neben einem Studienberatungsgespräch andere konkrete Unterstützungsleistungen durch die jeweilige Universität festzulegen sind. Offen bleibt, welche anderen Unterstützungsleistungen hier in Betracht kommen. Die in § 59b Abs. 4 Z 1 des Entwurfs genannten Unterstützungsleistungen kommen zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht in Frage, da die 100 ECTS-Punkte-Grenze noch nicht erreicht wurde.

Hinsichtlich der in § 59b Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ ist unklar, welcher Rechtsnatur diese Vereinbarung ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Learning Agreement inklusive einer allfälligen Rückerstattung des Studienbeitrags zwischen der*dem Studierenden und dem studienrechtlich monokratischen Organ geschlossen werden sollte. Dies fällt in die Zuständigkeit des Rektorats. Weiters wird nicht definiert, was genau unter „Prüfungsinaktivität“ zu verstehen ist. Fraglich ist beispielsweise, ob Prüfungsinaktivität vorliegt, wenn zwar keine Prüfungen abgelegt wurden, jedoch ein Praktikum im Rahmen des Studiums absolviert wurde. Zu beiden genannten Punkten wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zudem wird angemerkt, dass durch die derzeitige Regelung Studierende, die bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und ein Jahr lang keine Prüfungen abgelegt haben, gegenüber Studierenden, die bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben und durchgehend Prüfungen abgelegt haben, bevorzugt werden würden, sofern die Erstgenannten aufgrund der Vereinbarung garantiert in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen aufgenommen werden. Damit würde in weiterer Folge Prüfungsinaktivität belohnt werden, was der Intention der vorliegenden Novelle, einen rascheren Studienfortschritt zu bewirken, entgegensteht.

Angemerkt wird weiters, dass die in § 59b Abs. 4 vorgesehene allgemeine 100 ECTS-Grenze vor dem Hintergrund, dass diese sowohl für Studien mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten als auch für Studien mit insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkten gelten soll, nicht zweckgemäß erscheint. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass die Vereinbarung nach den Erläuterungen in der Studienabschlussphase zur Anwendung kommen soll, was bei Studien mit insgesamt 360 ECTS-Anrechnungspunkten nach Erreichen der 100 ECTS-Grenze nicht einmal annähernd gegeben ist.

Vorgeschlagen wird daher, § 59b Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 80 (§ 61): Zulassungsfristen

Durch die Neugestaltung des § 61 UG soll die bisherige Regelung, wonach für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden können (Abs. 1 fünfter Satz), entfallen. Weiters soll auch der bisherige Absatz 5 (*„Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.“*) entfallen.

Aufgrund des dringenden Bedarfes an der Festlegung abweichender Zulassungsfristen, bei Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren oder auch für Incomings, müssen beide Regelungen beibehalten werden.

Medizinische Universität Graz

Zu Z 84 (§ 63 Abs. 7): Zulassung zu ordentlichen Studien

Wurde eine*ein Studierende*r aufgrund des Vorliegens einer Gefährdung iSd § 68 Abs. 1 Z 8 aus dem Studium ausgeschlossen, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nach dem Entwurf nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann.

Auch wenn die Klarstellung, dass in einem solchen Fall bei einer neuerlichen Zulassung keine Gefährdung mehr bestehen darf, grundsätzlich zu begrüßen ist, bleibt offen, auf welche Weise dies festgestellt werden soll. Zudem sollte weiterhin - im Sinne einer Sanktionierung- normiert sein, dass eine neuerliche Zulassung in diesen Fällen frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung möglich sein soll.

Weiters ist im Entwurf vorgesehen, dass, wenn bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a (Nichterbringung der vorgesehenen Mindeststudienleistung) erlischt, eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen erst nach dem Ablauf von zehn Studienjahren zulässig ist. Diese äußerst lang bemessene Zeitspanne von zehn Jahren wird als unverhältnismäßig angesehen und eine Reduzierung auf zwei Jahre vorgeschlagen.

Zu Z 89 (§ 64): Allgemeine Universitätsreife

Hinsichtlich des § 64 Abs. 3 des Entwurfes, wird angemerkt, dass die in Z 1 gewählte Formulierung „Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen“ missverständlich ist, da dies auf die verschiedenen Studienbereiche der Hochschulen in fachlicher Hinsicht abzustellen scheint. Es wird vorgeschlagen die beiden Worte „Sektoren von“ zu streichen, sodass auf den „Zugang zu allen Hochschulen“ abgestellt wird.

Weiters wird in § 64 Abs. 3 Z 2 des Entwurfes eine Dauer der Schulzeit von mindestens zwölf Jahren vorgeschrieben. Damit werden Länder in denen die Schulzeit in der Regel elf Jahre beträgt von vornherein von der Anwendung des Absatz 3 ausgeschlossen.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abiturzeugnisse auf Basis der Ausbildungsdauer oder der angeführten Fächer festzulegen, erscheint nicht zielführend. Aus manchen Gebieten (z. B. Russland oder dem arabischen Raum) sind die Ausbildungen trotz ihrer Dauer und der angeführten Unterrichtsfächer oftmals nicht gleichwertig.

Im letzten Satz des § 64 Abs. 3 ist offensichtlich ein Fehler unterlaufen. Anstatt der Z 3 wurde hier die Z 2 genannt.

In § 64 Abs. 4, 5 und 6 des Entwurfs wird hinsichtlich der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium bzw. zu einem Doktoratsstudium nunmehr auf den Abschluss eines fachverwandten Bachelorstudiums (bzw. Diplom- oder Masterstudiums) oder eines anderen fachverwandten Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgestellt.

Aufgrund der minimalen Vorgaben, was unter einem fachverwandten Studium zu verstehen ist (§ 51 Abs. 2 Z 36: *Fachverwandte Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen nicht die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, aber in mehreren Fächern übereinstimmen.*), wären weitergehende Kriterien diesbezüglich wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass nach den Erläuterungen durch diese Neuerungen eine breitere Durchlässigkeit gewährleistet werden soll, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Bereich in Zukunft herangezogen werden kann.

Hinsichtlich der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, der Fachhochschul-Diplomstudiengänge und der Fachhochschul-Masterstudiengänge gemäß § 6 Abs. 4 des FHSt-G, die nun nicht mehr ausdrücklich genannt werden, wird davon ausgegangen, dass diese unter die „anderen fachverwandten Studien mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus“ fallen.

Zu Z 90 (§ 65 Abs. 1): Besondere Universitätsreife

Der Entfall des bisherigen § 65 Abs. 2 wird positiv gesehen. Angemerkt wird jedoch, dass in Hinblick auf § 71 Abs. 5 letzter Satz, wonach 75 vH der Gesamtstudienplätze (des Studiums Humanmedizin) für Studienanfänger*innen den Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung stehen, die nunmehr in § 64 Abs. 2 des Entwurfs verankerte Personengruppenverordnung beibehalten werden sollte, auch wenn diese für die bisherigen Zwecke des derzeit geltenden § 65 Abs. 2 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Z 95 (§ 67 Abs. 2): Beurlaubung

§ 67 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs sieht vor, dass eine Beurlaubung für das erste Semester mit Ausnahme der Z 3 (unvorhergesehener und unabwendbarer Eintritt eines Beurlaubungsgrundes) unzulässig ist. Beispielsweise für Präsenz-/Zivildienst ist dies bereits im ersten Semester relevant. Da der Grund für diese Einschränkung nicht erkennbar ist, wird vorgeschlagen § 67 Abs. 2 Z 1 ersatzlos zu streichen.

Da gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes die Beurlaubung auch während des Semesters ohne zeitliche Einschränkung beantragt werden kann, wäre eine Regelung vorzusehen, wie bezüglich eines Semesters, in dem bereits Studienleistungen erbracht wurden und rückwirkend eine Beurlaubung beantragt und genehmigt wird, ua. in Hinblick auf die Rückerstattung des Studienbeitrags vorzugehen ist.

Alternativ könnte vorgesehen werden, dass die Hinderung Studienleistungen erbringen zu können im betreffenden Semester zumindest einen bestimmten Zeitraum (zB. vier Wochen) andauern muss, um eine Beurlaubung für das gesamte Semester zu rechtfertigen.

Zu Z 100 (§ 71b Abs. 7 Ziffer 5): Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

Die Umsetzung einer abweichenden Prüfungsmethode bei der Abwicklung eines Aufnahmeverfahrens stellt Universitäten unter Umständen vor gravierende Probleme. Sollte zum Beispiel ein an sich schriftliches Aufnahmeverfahren mündlich umgesetzt werden müssen, ist dies gegebenenfalls nicht durchführbar. Nachteile von Studienwerber*innen auszugleichen, soweit dies organisatorisch und strukturell möglich ist, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Eine abweichende Prüfungsmethode kann davon jedoch keinesfalls umfasst werden.

Zu Z 102 (§ 72a): Gesamtnote

Nach dem Entwurf soll eine Bestimmung zur Berechnung einer Gesamtnote in das UG aufgenommen werden. Offen ist, wie hinsichtlich wissenschaftlicher Arbeiten bzw. Lehrveranstaltungen, die als „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, vorzugehen ist.

Zu Z 105 (§ 76): Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Nach den Erläuterungen soll mit der in § 76 Abs. 4 aufgenommenen Regelung eine flexible Anpassung der zuvor bekannt gegebenen Kriterien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ermöglicht werden, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies wird grundsätzlich begrüßt.

§ 76 Abs. 2 und 3 des Entwurfs nennen als Kriterien die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie hinsichtlich Prüfungen zusätzlich die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe. In Absatz 4 ist unter Verweis auf Absatz 2 und 3 jedoch nur die Form der Lehrveranstaltung und Prüfung ausdrücklich genannt. Es wird daher die Aufnahme sämtlicher in § 76 Abs. 2 und 3 genannter Kriterien in § 76 Abs. 4 angeregt. Es ist unabdingbar, dass Terminverschiebungen weiter möglich sind.

Medizinische Universität Graz

Weiters wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert, wonach die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen nach wie vor an die Vorgaben der Curricula hinsichtlich des Einsatzes von digitaler Lehre gebunden sind und § 76 Abs. 2 lediglich die Informationspflicht gegenüber den Studierenden betrifft.

Zu Z 106 (§ 76a): Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass die Möglichkeit, Prüfungen auf elektronischem Weg abhalten zu können, im UG verankert wird. Die Regelung erweist sich jedoch als sehr detailliert. Die Ziffern 3-4 könnten beispielsweise im Rahmen der Satzung geregelt werden.

Zu Z 109 (§ 78): Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Auch wenn das künftige Abstellen auf das Nichtvorliegen eines wesentlichen Unterschiedes hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen begrüßt wird, wird die Neugestaltung der Anerkennung in der vorgeschlagenen Form insgesamt kritisch gesehen:

Die Regelung in § 78 Abs. 2 des Entwurfs, wonach ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 nicht besteht, wenn es sich gemäß Z 1. um Prüfungen aus den Kernfächern dieses Studiums oder gemäß Z 2. um Prüfungen aus anderen Fächern, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt, handelt, wird als wenig praktikabel erachtet. Es wird übersehen, dass, auch wenn es sich um Prüfungen aus Kernfächern handelt, nicht zwingend keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Gleiches gilt für die Prüfungen aus anderen Fächern, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen den in § 78 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Anerkennungsautomatismus zu streichen.

Stattdessen wird vorgeschlagen, die in den Erläuterungen genannten weiteren Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden als Bezugsrahmen in § 78 Abs. 2 zu normieren. Dabei handelt es sich um das Level der Qualifikation, die Lernergebnisse, das Lernpensum (study workload) und die Qualität des Programms, welches zu einem Abschluss führt.

Angemerkt wird weiters, dass für die gemäß § 78 Abs. 3 des Entwurfs anzuerkennenden wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten lediglich die Höchstgrenze von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten gilt. Insgesamt wird vorgeschlagen, die in § 78 Abs. 5 Z 6 vorgesehenen Höchstgrenzen für die Anerkennung jeweils um 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu reduzieren.

§ 78 Abs. 4 des Entwurfes sieht vor, dass „andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden können. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.“

Die Erläuterungen verdeutlichen, dass es sich bei diesen festzulegenden Standards um „interne“ Standards der jeweiligen Universität handeln soll. Diese Regelung führt zwangsläufig zu uneinheitlichen Verfahren und Standards die an den Universitäten gänzlich anders ausgestaltet sein können und somit einer Vorhersehbarkeit der Anerkennung wiederum entgegenstehen.

Gemäß § 78 Abs. 5 Z 2 des Entwurfs ist die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen etc. bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zu beantragen. Mit den derzeit gegebenen Personalressourcen ist es nicht möglich, die Frist von zwei Monaten für die Entscheidung von Anerkennungsanträgen einzuhalten, wenn sämtliche Erstsemestrige sämtliche vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen etc. bis zum Ende des ersten Semesters zur Anerkennung beantragen müssen. Es wird daher vorgeschlagen, den Zeitraum für die Beantragung der Anerkennung auf zwei Semester auszudehnen.

Zudem wird vorgeschlagen, als relevanten Zeitpunkt in § 78 Abs. 5 Z 2 nicht auf den Antrag auf Zulassung, sondern auf die tatsächliche Zulassung abzustellen, da die zwischen dem Antrag auf Zulassung und der tatsächlichen Zulassung absolvierten Prüfungen, ebenso von dieser Regelung umfasst sein sollten.

Was § 78 Abs. 5 Z 3 des Entwurfs betrifft, stellt die Anerkennungspflicht von berufsbezogenen Praktika außerhalb der Universität für Medizinische Universitäten in Anbetracht der Universitätenfinanzierungsverordnung eine Schwierigkeit dar, da das gesamte 6. Studienjahr in Form des KPJ mit Praktika ausgestaltet ist, die an Krankenanstalten zu absolvieren sind. Diese wären nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf anzuerkennen und würden damit nicht mehr den Leistungen der Universität zugerechnet werden.

Weiters ist vorgesehen, dass die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen von der*dem Antragsteller*in dem Antrag anzuschließen sind. Vorgeschlagen wird, dass dabei auch eine Übersicht der erworbenen Kompetenzen von der*dem Antragsteller*in anzuschließen ist.

Zu Z 117 (§ 88): Führung akademischer Grade:

Die Aufnahme des geschlechterspezifischen Zusatzes „x“ bei der Abkürzung akademischer Grade ist zu begrüßen.

Zu Z 120 (§ 89): Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen:

Die Beschränkung der Aberkennungsmöglichkeit akademischer Grade auf 30 Jahre ist aus Sicht der Universität nicht nachvollziehbar. Ein unrechtmäßig erworbener akademischer Grad sollte zeitlebens aberkennbar sein.

Zu Z 123 (§ 92 Abs. 5a): Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

In § 92 Abs. 5a des Entwurfes ist vorgesehen, dass Studierenden, welche die in der „Vereinbarung über die Studienleistung“ gemäß § 59b Abs. 4 festgelegten Verpflichtungen für das jeweilige Semester erfüllen, der Studienbeitrag für dieses Semester rückzuerstatten ist.

Die Möglichkeit, Anreize für einen schnelleren Studienfortschritt zu schaffen, wird grundsätzlich positiv gesehen, jedoch geht die Verpflichtung, den Studienbeitrag bei Erreichen der in der Vereinbarung festgelegten Pflichten rückzuerstatten, in finanzieller Hinsicht rein zulasten der Universitäten.

Zu Z 125 (§ 96): Ärzt*innen in Ausbildung

Die gesetzliche Klarstellung in § 96, dass Zeiten, die in einem Ausbildungsverhältnis als Ärzt*in in Facharztausbildung oder Ausbildung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin verbracht werden, nicht in die Höchstdauer und die maximale Zahl an Befristungen gemäß § 109 UG einzurechnen sind, einschließlich die Erweiterung auf alle Arten der turnusärztlichen Ausbildung wird sehr begrüßt.

Zu Z 126 bis Z 134 (§ 98 Abs. 2, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 bis 9 und § 98 Abs. 14): Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen

Die Zulassung der Einbeziehung von Wissenschaftler*innen, welche sich auf eine ausgeschriebene Universitätsprofessur nicht beworben haben, bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages, würde bedeuten, dass Wissenschaftler*innen, deren Qualifikation weder von der Berufungskommission noch von Gutachter*innen überprüft wurden sowie die an keiner universitäts-öffentlichen Präsentation/Hearing (gem. Absatz 6) teilgenommen haben, nun schlussendlich in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden könnten. Dies kann keinesfalls im Sinne eines transparenten und nachvollziehbaren Berufungsverfahrens sein. Jenen Wissenschaftler*innen, welche sich nicht beworben haben, denen jedoch bis dato gemäß Absatz 2 die Möglichkeit der Einbeziehung gegeben wird, ist gemäß den Ausführungen von *Kucsko-Stadlmayer* in *Perthold-*

Medizinische Universität Graz

*Stoitzner, UG^{3.01} (§ 98 Rz 16) die Gelegenheit zu einer Präsentation gem. Absatz 6 zu geben, damit zumindest irgendein Vergleich mit den anderen Bewerber*innen hergestellt werden kann.*

Weiters hat die Berufungskommission gem. Absatz 7 einen begründeten Besetzungsvorschlag auf Basis der Gutachten zu erstellen. Die diesbezügliche Auswahl muss mit Argumenten, welche vor allem den Gutachten zu entnehmen sind, sachlich und eingehend begründet werden, sodass die Eignung der Kandidat*innen für den Rektor*die Rektorin transparent und nachvollziehbar ist (gem. Absatz 8). Es stellt sich die Frage, welche Argumente nun für Wissenschaftler*innen herangezogen werden sollen, welche weder im Rahmen der Gutachter*innen noch im Hearing einer vergleichenden Beurteilung unterzogen wurden.

Die Absicht Berufungsverfahren zu „beschleunigen“ und damit einen kontinuierlichen Prozess und raschen Fortgang des Berufungsverfahrens zu gewährleisten, wird generell begrüßt. Die in Absatz 7 vorgesehene „starre“ Frist von sieben Monaten kann aber dafür nicht das geeignete Mittel sein. Vielmehr würde nach Ansicht der Medizinischen Universität Graz der größere Zeitdruck lediglich dazu führen, dass die Qualität und Nachvollziehbarkeit des gesamten Berufungsverfahrens leiden würde. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist es bereits jetzt äußerst schwierig Gutachter*innen zu finden, welche bereit sind, vergleichende und aussagekräftige Gutachten der Bewerber*innen zu erstellen. Eine Reduktion der Begutachtungsfrist würde wohl nur den gegenteiligen Effekt erzielen. Wenn der Gesetzgeber an einer Festlegung einer Frist festhalten möchte, dann würde die Medizinische Universität Graz eine Frist von zwölf Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist vorschlagen.

Die Klarstellung in Absatz 14, dass die ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Berufungsverfahren anzurufen sind, wurde bereits von den Gerichten geklärt und es erschließt sich nicht, warum der Gesetzgeber eine Regelungsnotwendigkeit sieht. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Regelung lediglich die von den Gerichten geklärten Zuständigkeit widergegeben wird.

Zu Z 136 bis Z 138 (§ 99a Abs. 1, 2 und 3)

Diese Änderungen werden begrüßt - vor allem die Möglichkeit sofort ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschließen, dies im Hinblick, dass derartige international tätige herausragende Universitätsprofessor*innen zumeist in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und somit auf ein unattraktiveres befristetes Arbeitsverhältnis wechseln müssten.

Zu Z 139 (§ 107 Abs. 1): Ausschreibung und Aufnahme

Die Möglichkeit des „open rank“ wird begrüßt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Begriff „Personalgruppe“ im UG und im Universitäten-Kollektivvertrag nicht definiert ist und aus dem Gesetzestext auch nicht wie in den Erläuterungen hervorgeht, dass diese Bestimmung ausschließlich für das wissenschaftliche/künstlerische Universitätspersonal gelten soll. Besser wäre daher folgende Formulierung: *„Beim wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal können im Rahmen einer Ausschreibung auch alternative Zuordnungen zu einer Verwendungsgruppe vorgesehen werden.“*

Zu Z 141 (§ 109): Dauer der Arbeitsverhältnisse

Die vorliegende Neufassung des § 109 UG stellt offenbar das Ergebnis intensiver Verhandlungen dar und erscheint als Kompromiss weitgehend akzeptabel. Grundsätzlich erachten wir für alle Beteiligten die Aufnahme des Wegfalles von Projektmitteln/Finanzierungsquellen als Kündigungsgrund nach § 22 Abs. 2 Uni-KV als unerlässlich. Im Detail ergibt sich noch folgender Bedarf an Klarstellungen und Präzisierungen:



Medizinische Universität Graz

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wurde das Wort „einmalig“ eingefügt. Dies dient offenbar der Abgrenzung zur zweimaligen Verlängerung bzw. zum zweimaligen neuerlichen Abschluss gemäß Abs 2, was sich in den Erläuterungen widerspiegeln sollte.

Zu Abs. 3:

Die Sonderregelung für Drittmittelprojekte ist sehr zu begrüßen, um die notwendige Flexibilität hinsichtlich Projektdauer und Projektfinanzierung gewährleisten zu können. In § 109 Abs 3 sollte allerdings das Wort „ausschließlich“ entfallen und in Anlehnung an die Formulierungen in § 26 Abs. 6 und § 107 Abs. 4 auf die Mitarbeit an derartigen Projekten abgestellt werden.

Wie im Kollektivvertrag vorgesehen, sollte es Drittmittelbeschäftigten weiterhin möglich sein, auch an der Lehre mitzuwirken (vgl § 28 KV: „Soweit Bestimmungen des Geldgebers*der Geldgeberin nicht entgegenstehen, können Projektmitarbeiter*innen mit ihrer Zustimmung im Rahmen ihrer Arbeitszeit auch zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen und mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden.“). Gerade Lehrer*innen sind insbesondere bei jungen Wissenschaftler*innen, die über Drittmittelprojekte finanziert sind, sehr wertvoll, da bei weiteren Karriereschritten im In- und Ausland ua Qualifikationen in Forschung UND Lehre relevant sind.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich diese Ausnahme auch auf Drittmittelprojekte der Universität bezieht, die außerhalb des § 26 und § 27 UG vom Rektorat vereinnahmt und in § 10 Abs. 2 genannt werden („sonstige Vermögenswerte, insbes. auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring“). Es muss sichergestellt sein, dass auch Projektmitarbeiter*innen, wie sie beispielsweise über HRSM bzw. Digitalisierungscalls, BioTechMed-Graz Projekten finanziert werden, unter diese Ausnahme fallen.

Abs. 3 könnte daher wie folgt lauten:

(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten gemäß §§ 26 und 27 bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Arbeitsverhältnisse als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an Projekten, die insbesondere aus Mitteln gemäß § 10 Abs. 2 finanziert werden.

Zusätzlich könnte man noch einen Hinweis in die Erläuterungen aufnehmen.

Zu Abs. 5:

Die Formulierung des Abs. 5 ist hinsichtlich Ersatzkräfte insofern unklar, als hier wie in Abs. 8 i.V.m Abs. 2 offensichtlich von einer Gesamtbeschäftigungsdauer als Ersatzkraft von sechs Jahren ausgegangen wird. Diesfalls könnte das Wort „unmittelbare“ vor „Verlängerung“ entfallen.

Insgesamt erscheint eine Befristung der Gesamtbeschäftigungsdauer von 6 Jahren für Ersatzkräfte in Anbetracht der Befristung von 8 Jahren für Projektmitarbeiter*innen nicht sinnvoll und sollte daher ebenfalls auf 8 Jahre angehoben werden.

Bei § 109 Abs 5 Satz 1 UG (Ersatzkräfte) ist nur von der „Gesamtdauer“, aber nicht von der „Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse“ die Rede. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass nur die Zeiten der Arbeitsverhältnisse und keinesfalls auch die Unterbrechungszeiten für die Berechnung der Dauer herangezogen werden.

Weiters kommt das Verhältnis zwischen Abs. 5 und Abs. 2 nicht klar zum Ausdruck. Zeiten des Abs. 5, jedenfalls aber Zeiten als ausschließlich in der Lehre verwendeten Personal, sollten keinesfalls in die Gesamtdauer nach Abs. 2 eingerechnet werden, sondern noch „on top“ dazu kommen können. Ansonsten bliebe bei einer sechsjährigen Beschäftigung als Lektor*in nur die Möglichkeit

einer zweijährigen Befristung. Die Gefahr, dass bewusst solche Zeiten kombiniert werden, um jemanden länger in befristeten Verhältnissen zu halten, ist als gering anzusehen, zumal es sich um völlig unterschiedliche Verwendungen handelt. Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach die Befristungen gemäß Abs. 5 unabhängig von den Befristungen gemäß Abs. 2 zu lesen sind, sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob für nebenberuflich tätige Lektor*innen gemäß § 100 Abs. 4 UG überhaupt eine Beschränkung der Befristungsmöglichkeiten indiziert ist. Die gewünschte Verschränkung von Wirtschaft und Praxis mit universitärer Lehre ist auf diese Weise sicherlich nicht umzusetzen.

Zu Abs. 6:

In § 109 Abs. 6 fehlt der Bezug darauf, wofür die genannten Zeiträume unberücksichtigt bleiben sollen. Es sollte hier „für Abs. 2 und 3“ ergänzt werden. Die Zeiten solcher Arbeitsverhältnisse sollen weder für die Gesamtdauer noch in Hinblick auf die Zahl der Verlängerungen mitgezählt werden.

Zu Abs. 7:

Gemäß Abs. 7 bleiben Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 KV unberücksichtigt. Da es keine Sonderbestimmungen für (Eltern)-Teilzeitkräfte gibt, sind diese Personen durch die Höchstdauer hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Familie benachteiligt und sollte ebenfalls eine Verlängerungsmöglichkeit bestehen.

Zu dem wären Ausnahmetatbestände für Selbstantragsteller*innen, Forscher*innen, die nach langen Auslandstätigkeiten nach Österreich zurückkehren sowie Wiedereinsteiger*innen dringend notwendig. Die vorgeschlagene Regelung erschwert bzw. verunmöglicht auch nicht lineare Bildungskarrieren, wenn beispielsweise ehemalige technische Labormitarbeiter*innen nach einem Studium eine wissenschaftliche Karriere anstreben.

Zu Abs. 8:

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass nur die Zeiten in Arbeitsverhältnissen gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen sind und dies keine Auswirkungen auf die Ausnahmen von Abs. 6 und Abs. 7 hat.

Abs. 8 sollte wie folgt lauten:

„Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 sind die Zeiten in solchen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinander folgen. Abs. 6 und 7 bleiben davon unberührt.“

Die nunmehrige Bestimmung zielt darauf ab, dass das unmittelbar Aufeinanderfolgen von Befristungen keine Voraussetzung mehr ist (siehe Abs 8 neu), sondern alle Arbeitsverhältnisse zur Universität bei der höchstzulässigen Gesamtdauer unabhängig von allfälligen kürzeren oder längeren Unterbrechungen zur berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das UG diesbezüglich strenger als die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze bei Kettenverträgen ist, die bei Unterbrechungszeiten kein durchgehendes Arbeitsverhältnis annehmen und dann von keinen „Kettenverträgen“ ausgehen (ex post-Betrachtung).

Zu Z 145 (§ 116a): Ghostwriting

Die Aufnahme einer Strafbestimmung für den Tatbestand des Ghostwriting in das UG wird begrüßt. Die Strafbestimmung sollte jedoch auch im Falle von Unentgeltlichkeit zur Anwendung kommen.

Zu Z 156 (§ 143 Abs. 47): In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Die Übernahme des § 110 Abs 1 Z 1 in Dauerrecht wird sehr begrüßt, um weiterhin der Sonderstellung der Universitätskliniken im Hinblick auf die neben der Patient*innenversorgung bestehenden zusätzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre auch bei den Arbeitszeitregelungen Rechnung zu tragen. Mit dieser Sonderregelung werden Effizienzmaßnahmen zugunsten der universitären Aufgaben von Forschung und Lehre erleichtert und die Erfüllung der Vorgabe des § 29 Abs 5 UG hinsichtlich des 30%-igen Forschungs- und Lehranteils an der Normalarbeitszeit unterstützt.

Zu Z 157 (§ 143 Abs. 59 bis 73): In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Nach dem derzeitigen Entwurf soll der Großteil der Neuerungen bereits mit 1. Mai 2021 in Kraft treten bzw. sollen die §§ 59a, 59b Abs. 2 bis 3 und § 68 Abs. 1 Z 2a bereits auf Studien anzuwenden sein, zu denen die Zulassung im Wintersemester 2021/22 erfolgt. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Änderungen, deren Umsetzung einen erheblichen Aufwand verursacht und Änderungen der Satzungen sowie der Curricula erfordern - genannt seien an dieser Stelle insbesondere die §§ 58 Abs. 12, 59a und 78 - wäre ein Inkrafttreten frühestens mit 1.10.2021 und zusätzlich eine Übergangsfrist von mindestens einem vollen Studienjahr vorzusehen.

Zu Abs. 73:

In der Inkrafttretensvorschrift ist der Verweis auf „§ 109 Abs 8“ zu korrigieren.

Weiters ist der Verweis in der Inkrafttretensvorschrift auf „alle Arbeitsverhältnisse zur Universität“, die zu berücksichtigen sind, zu pauschal. Es muss im Sinne der Feststellung in den Erläuterungen („sofern diese Zeiten gemäß § 109 Abs. 2 einschlägig sind“) im Gesetzestext klargestellt werden, dass alle Ausnahmen auch in diesem Fall gelten, und somit insbes. Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiter*innen und praedocs auch für diese Zwecke unberücksichtigt bleiben. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte dies ebenfalls präzisiert werden. Darüber hinaus handelt es sich bei Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechung nicht um die Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, weshalb in den Erläuterungen die Formulierung auf „der Abschluss“ geändert werden sollte.

Dass auch die Änderung der Verwendung als Abschluss eines (neuen) Arbeitsverhältnisses zu bewerten ist, kann für manche Arbeitnehmer*innen benachteiligend sein, die eine solche Verwendungsänderung schon jetzt anstreben. Hier könnte es dazu kommen, dass es zu keinem neuen Abschluss kommt, da die neuen Höchstgrenzen bereits mit den vorhergehenden Zeiten (die auch aus Teilzeit stammen könnten) bereits ausgeschöpft sind, zumal das In Kraft treten mit 01.05.2021 sehr kurzfristig ist. Hier wäre eine längere Übergangsregelung, bis jedenfalls 31.12.2021, für die Wahrung der Rechtssicherheit und im Interesse der Mitarbeiter*innen dringend erforderlich! Dies betrifft insbesondere Teilzeitbeschäftigte. Haben Teilzeitbeschäftigte die nunmehrige Höchstbefristungsdauer ausgeschöpft, ist in der Folge eine Anstellung auch nach einer längeren Unterbrechung im Rahmen des neuen § 109 UG nicht mehr zulässig.

Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten ohne Veränderung der Verwendung verlängert, ist § 109 idF BGBl 3/2019 weiterhin anzuwenden. Hier sollte dahingehend eine Klarstellung erfolgen, dass auch bei kurzen Unterbrechungen von bis zu drei Monaten die bisherigen Regelungen zur Anwendung gelangen.

Artikel 2 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes**Zu Z 1 (§ 22 Abs. 2 Z 2): Audit und Zertifizierung**

Nach dem Entwurf soll im Rahmen eines Audits gemäß § 22 Abs. 2 HS-QSG „eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte“ überprüft werden. Unklar ist, wie die inhaltliche Überprüfung der curricularen Lehrveranstaltungen in Bezug zum Arbeitsaufwand in Hinblick auf eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte im Rahmen eines Audits vorstattengehen soll, wo doch gem. § 22 Abs. 2 Z 2 lediglich die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung Gegenstand der Überprüfung sind. Es wird daher vorgeschlagen, den Änderungsvorschlag gänzlich zu streichen.

Mit besten Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Univ. Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen Universität Graz